

Historie



Grossspiele

Für Grossspiele (Grosslotterien, grosse Sportwetten und Geschicklichkeitsgrossspiele) entscheidet jeder Kanton, ob er sie zulassen will.

Will ein Kanton alle oder einen Teil der Grossspiele zulassen, muss er einem Konkordat beitreten, das eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde vorsieht. Im Bereich Bewilligung, Betrieb und Auf-

sicht von Grossspielen umschreibt das Bundesrecht umfassend und abschliessend, was die Aufgabe dieser Behörde ist. Wie die Spielcasinos brauchen die Veranstalter von Grossspielen neu eine Veranstalterbewilligung. Das BSG sieht in Art. 23 jedoch vor, dass die Kantone die maximale Anzahl der Veranstalterinnen von Lotterien und Wetten festlegen. Sie können sogar in rechtsetzender Form jene Gesellschaften bezeichnen, denen die interkantonale Behörde die Veranstalterbewilligung erteilen kann, vorausgesetzt, sie erfüllen die Bewilligungsvoraussetzungen. Dies haben die Kantone in ihr Konkordat aufgenommen (Art. 49). Es gibt eine Veranstalterbewilligung sowohl auf dem Gebiet der Deutschschweiz und Tessin als auch auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone. Swisslos und die Loterie Romande erhalten die Veranstalterbewilligung, vorausgesetzt, sie erfüllen die Vorgaben der GESPA. Die interkantonale Behörde ist u. a. auch zuständig für die Bekämpfung des illegalen Geldspiels und die Kontrolle, ob das Geld von den Kantonen und der Stiftung Sportförderung Schweiz gemeinnützig eingesetzt wird. In Art. 127 Abs. 5 des neuen Gesetzes steht ebenfalls, dass die Kantone einen Teil der Reingewinne für interkantonale, nationale sowie internationale gemeinnützige Zwecke verwenden können.